Gemeinsam Bayern bewegen

CSU FRAKTION IM BAYERISCHEN LANDTAG

Dringlichkeitsantrag

nachgezogen zum Plenum Drs. 19/7651

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Thomas Huber, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Roswitha Toso, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Dipl.-Verw.Wirt (FH) Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Dipl.-Kaufmann Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Höchstes Gut Lebensschutz: Nirgendwo darf die Menschenwürde zur Disposition stehen

Drs. 19/7651

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bekräftigt seinen Beschluss zur Drucksache 19/1812 vom 17. April 2024, mit dem er sich klar gegen eine weitere Liberalisierung des Abtreibungsrechts ausgesprochen hat. Der Landtag steht weiterhin klar zu dem vor 30 Jahren beschlossenen gesellschaftlichen Konsens und der klugen, ausgewogenen Regelung zur Strafbarkeit und Straflosigkeit in §§ 218, 218a StGB.

Der Landtag betont die herausragende Bedeutung der Menschenwürde nach Artikel 1 des Grundgesetzes. Der unbedingte Schutz der Menschenwürde gilt für alle Menschen: Für ungeborenes Leben, Kinder, Erwachsene, Senioren. Nirgendwo darf die Menschenwürde zur Disposition stehen.

Begründung:

Die gesetzliche Regelung zum Schwangerschaftsabbruch in den §§ 218 ff. StGB ist das Ergebnis eines tiefgreifenden ethischen und gesellschaftlichen Kompromisses. Sie vereint den Schutz des ungeborenen Lebens mit dem Respekt vor der schwierigen Entscheidungssituation der schwangeren Frau. Diese Balance spiegelt die besondere Verantwortung des Staates wider, der

nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dazu verpflichtet ist, das Leben zu schützen – auch und gerade das ungeborene.

Gerade in Zeiten, in denen auch eine ersatzlose Streichung des § 218 StGB diskutiert wird, ist es wichtig, die bleibende Bedeutung dieses seit rund 30 Jahren bestehenden Kompromisses zu unterstreichen. Die geltende Regelung setzt nicht auf Strafverfolgung, sondern auf Beratung und Hilfe. Sie stellt sicher, dass Frauen nicht allein gelassen werden, sondern auf ihrem Weg Unterstützung und Orientierung erhalten – in einer Phase tiefgreifender persönlicher Betroffenheit.

Zugleich wird mit der ausdrücklichen rechtlichen Verankerung des Lebensschutzes deutlich gemacht, dass der Beginn menschlichen Lebens nicht rechtlich entkoppelt von seinem moralischen Wert betrachtet werden darf. Die Menschenwürde ist nicht relativierbar – sie gilt ausnahmslos, voraussetzungslos und universell. Sie beginnt nicht erst mit der Geburt, sondern sie umfasst auch das ungeborene Leben.

Die heutige Bekräftigung des damaligen Beschlusses macht deutlich: Der Schutz der Menschenwürde und des Lebens ist keine Frage tagespolitischer Opportunität, sondern Ausdruck eines ethischen Grundkonsenses, dem der Freistaat Bayern in besonderer Weise verpflichtet ist. Dabei wird ausdrücklich anerkannt, dass sich der Freistaat Bayern seit Jahrzehnten klar und verlässlich zu dieser Haltung bekannt hat – und bis heute in keiner Weise von dieser Positionierung abgewichen ist.